

Welches sind die Aufgaben des Geometers?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **33 (1938)**

Heft 5

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-172956>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Welches sind die Aufgaben des Geometers?

Es kommt immer wieder vor, dass gegen den Geometer aus verwandten Berufskreisen Vorwürfe erhoben werden, er versuche sich in Arbeitsgebieten zu betätigen, für die er nicht qualifiziert oder jedenfalls nicht zuständig sei. Um die Berechtigung der Kritik solcher vermeintlicher Uebergriffe zu prüfen, sollen in nachstehendem die Aufgaben des Grundbuchgeometers einmal näher umschrieben werden.

Nach Absolvierung des Studienprogramms für Geometer an der E. T. H. oder an der Ingenieurschule in Lausanne und nach Erlangung des eidgen. Patent eines Grundbuchgeometers ist dieser berechtigt, alle Vermessungsarbeiten, die amtliche Glaubenswürdigkeit beanspruchen, im Gebiet der Schweiz auszuführen. Im besonderen ist er qualifiziert zur Teilnahme an der Landesvermessung bzw. zur Ausführung der durch das schweizerische Zivilgesetzbuch bedingten Grundbuchvermessungen. Die Ausbildung des Geometers umfasst aber nicht ausschliesslich das Vermessungswesen, sondern sie erstreckt sich auch auf einzelne Gebiete des Ingenieurfachs und des Rechtswesens, und zwar im Hinblick auf die mannigfaltigen Arbeiten, die im Anschluss oder im Vorgang einer Grundbuchvermessung auszuführen sind. So bestimmt beispielsweise ein Bundesratsbeschluss vom Jahre 1918, dass vorgängig der Grundbuchvermessungen, wenn notwendig, Grundstückszusammenlegungen oder sogenannte Feldregulierungen, welche in der Regel die Anlegung neuer Weg- und Strassennetze und oft auch Entwässerungen und Bewässerungen der betr. Gebiete bedingen, durchgeführt werden sollen. In den häufigsten Fällen werden solche Umlegungs-Projekt- und Bau-Arbeiten dem mit der Grundbuchvermessung betrauten Geometer übertragen, weil eine reinliche Scheidung der Vermessungs- von den Feldregulierungs-Arbeiten sowohl in vermessungstechnischer Hinsicht, wie auch aus praktischen und ökonomischen Erwägungen sich nicht rechtfertigen liesse. Im Anschluss an obige Arbeiten werden dem Geometer oft auch die Projektierung der Wasserversorgung und der Ortskanalisation übertragen, ebenso das Aufstellen des Baulinienplanes über das Orts- und Bau-Gebiet, unter Mitwirkung bei der Aufstellung des Baureglements. In manchen Gemeinden versieht der Geometer in amtlicher oder halbamtlicher Stellung die Funktionen eines Gemeindeingenieurs, weil er eben alle für eine Gemeinde notwendigen Vermessungs-Projekt- und Bau-Arbeiten auszuführen bzw. zu überwachen in der Lage ist. In der Regel werden von ihm alle vermessungstechnischen Vorarbeiten ausgeführt, die sich bei der Projektierung und Erstellung von Hoch- und Tiefbauten aller Art notwendig erweisen. Diese vielseitige Praxis des Geometers bringt es mit sich, dass er oft auf Tiefbauämtern und Stadtplanbureaus in amtlicher Stellung nützliche Arbeit leistet.

Wenn der Geometer sich mit Erfolg der Aufstellung von Bebauungsplänen zugewendet hat, so dürfte ihm die Berechtigung hiezu nicht abgesprochen werden,

wenn auch zugegeben sei, dass er sich — besonders bei grösseren Anlagen — nicht ausschliesslich qualifiziert, so wenig wie der Architekt oder der Ingenieur. Mag die Arbeit des Geometers oder des Ingenieurs bei der Ortsbildgestaltung vielleicht Mängel aufweisen, so beachtet andererseits der Architekt beim Trassieren der Strassenzüge oft zu wenig die Terraininformation. Die besten und am sorgfältigsten ausgeführten Bebauungspläne sind in der Regel dann entstanden, wenn der Ingenieur oder der Geometer zusammen mit dem Architekt in gemeinsamer Arbeit ein Projekt verfassten. Man hörte früher hin und wieder die ebenso unsinnige wie leichtfertige Behauptung, der Geometer gehe mit Reisschiene und Winkel an die Trassierung seiner Strassenpläne, womit gemeint war, die Aufteilung geschehe durch ihn rein geometrisch nach möglichst gleichmässigen Rechtecken. Nun gehört aber, beiläufig gesagt, die Reisschiene im allgemeinen nicht zu den Zeichnungsutensilien des Geometers, und überdies besitzt er einen viel zu ausgesprochenen, natürlichen und anerzogenen Sinn für Wirklichkeit, als dass er sich mit Phantastereien in dieser oder jener Hinsicht abgeben würde. Es gab einmal eine Zeit, in der nicht allein Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Gestaltung von Bebauungsplänen massgebend waren. Um das Abrücken vom Geometrischen zu betonen, waren damals gerade Strassenzüge geradezu verpönt, und es sind so Bebauungsplanentwürfe entstanden, die sich nicht ohne wesentliche Aenderungen auf das Terrain übertragen liessen. Bei der heutigen vermehrten Bedeutung der Zweckbestimmung wird die Arbeit des Geometers etwas mehr geschätzt werden, wobei zu beachten wäre, dass angewandte Geometrie guten Geschmack nicht ausschliesst. Bei den vielen bemerkenswerten Erfolgen der Grundbuchgeometer bei Wettbewerben für Bebauungspläne und verkehrstechnische Anlagen erübrigt es sich, seine Qualifikation in dieser Hinsicht unter Beweis zu stellen.

Wenn da und dort auf dem Lande durch Geometer mehr oder weniger regelmässige Weg- und Strassen-Netze entstanden sind, so handelte es sich in der Regel um Feldregulierungen. Diese bezwecken eine bessere landwirtschaftliche Bearbeitung der Grundstücke durch Anlegung eines rationellen neuen Weg- und Strassen-Netzes und durch möglichst weitgehende Zusammenlegung der Grundstücke. Hiefür bestehen gesetzliche Vorschriften. Der Geometer hat nicht freie Hand in der Gestaltung des Wegnetzes, das nur landwirtschaftlichen Zwecken zu dienen hat. Wenn in Vorortsgemeinden von Städten und grösseren Ortschaften durch Verordnung des Bundes und des Kantons landwirtschaftliche Feldregulierungen ausgeführt werden mussten, so können solche Massnahmen zweifellos kritisiert werden, es geht aber nicht an, den Geometer hinterher für ein für zweckmässige Ueberbauung wenig geeignetes Weg- und Strassennetz verantwortlich zu machen. Solche Feldregulierungen werden durch Bund, Kanton und Gemeinde mit zirka 70% der Kosten subventioniert und es wird mit dem Entzug der Subvention gedroht, wenn Wegnetze nach anderen Gesichtspunkten entworfen werden als für die Bedürfnisse einer rationellen landwirtschaftlichen Bearbeitung der Grundstücke notwendig ist. *Hier liegt der Fehler bei den zuständigen Behörden,*

die es unterlassen, Vorortsgemeinden rechtzeitig in den Bebauungsplan der Stadt bzw. der städtischen Ortschaft einzubeziehen.

Dass sich der Geometer baupolizeiliche Funktionen anmasse, scheint wenig glaubhaft, soweit es die Gestaltung der Bauobjekte betrifft. Wenn er aber Bauvorhaben begutachtet bezüglich der Stellung der Baute innerhalb eines genehmigten Baulinien- oder Bebauungsplanes und gestützt auf ein Baureglement, so ist er hiezu zweifellos berechtigt.

Es ist verständlich, dass heute bei den Schwierigkeiten in der Arbeitsbeschaffung — auch im Geometerberufe — jede Berufsgruppe ängstlich darauf bedacht ist, ihre Interessen weitgehend zu wahren, sich vor Uebergriffen zu schützen und nach event. weiteren Arbeitsgebieten Ausschau zu halten. Es sollte aber vermieden werden, andere Berufsgruppen unnötigerweise herauszufordern und sie in ihrer Standesehre herabzusetzen, denn nur fruchtbringende Zusammenarbeit zwischen Ingenieur, Geometer und Architekt verbürgt den Behörden eine Arbeit, die zum Wohl des Ganzen beiträgt.

Das Wildkirchli gefährdet

Auf Einladung der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission befasste sich die Sektion St. Gallen des Schweiz. Alpenclubs in ihrer Mitgliederversammlung mit dem Projekt für eine weitere Bergbahn im Säntisgebiet und nahm zunächst den einlässlichen Bericht eines Vorstandsmitgliedes über den Inhalt des bei den Bundesbehörden anhängigen Konzessionsgesuches entgegen. Als zugkräftiges Werbemittel für den Verkehr im Kanton Appenzell I.-Rh. soll eine Luftseilbahn Wasserauen-Ebenalp gebaut werden, die in wenigen Minuten den Höhenunterschied von 748 Metern von der Endstation der Säntisbahn (Appenzell-Wasserauen) bis zur Kuppe der Ebenalp überwindet. Die Tragseile würden in halber Höhe über einen 48 Meter hohen, der Langenstein-Felswand aufgesetzten Gitterturm laufen und auf der Ebenalp über zwei weitere 18 und 12 Meter hohe Träger. Einer von diesen käme unmittelbar über die Wildkirchlifelsen zu stehen und ist als Zwischenstation gedacht, von der aus ein Lift die Verbindung mit dem 50 Meter tiefer, auf natürlichem Band schräg durch die Felsenwand vom Aescher zum Wildkirchli führenden Pfad herstellen würde.

Dieses, als Verhöhnung jeder über das nur Materielle hinausweisenden Denkart empfundene Vorhaben erfuhr durch die versammelten Bergfreunde spontan und einmütig schärfste Ablehnung. Die gleichzeitig grossartige und liebliche, zu Fuss und mit Ski ohne viel Zeitaufwand auf reizvollen Wegen leicht zugängliche Berglandschaft soll dem Wanderer erhalten bleiben. Der Gedanke, die seit Jahrhunderten ehrwürdige, sagenumwobene, von Dichtern gepriesene und wissenschaftlich bedeutsame, für Bewohner und Freunde des Appenzellerlandes unantastbare Stätte des Wildkirchli könnte durch eine marktschreierische Attraktion entweiht werden, ist geradezu unerträglich. Vorbehaltlose Ablehnung ist um so angebrachter, als vom geplanten Unternehmen, nach dem Urteil regelmässiger Sommer- und Winterbesucher des Gebietes, neben materiellem Gewinn für Wenige und beträchtlichen Schädigungen in andern Fällen, schwerlich eine der Allgemeinheit zugute kommende Ertragssteigerung des Appenzeller Fremdenverkehrs zu erwarten wäre.

Die bodenständige Bevölkerung und wer immer die Berge und Täler des innerrhodischen Säntisgebietes kennt, weiss, dass sie, durch gute Wege und angenehme Gaststätten reichlich erschlossen, gerade wegen ihrer Ursprünglichkeit und Unverdorbenheit Ausflügler und Feriengäste anziehen und zu längerem Verweilen bewegen, und will darum diese Werte aus Herzensbedürfnis, aber auch aus nüchterner Ueberlegung, nicht zerstört wissen.

*